

ZH_OBERGERICHT RT120159 vom 9. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120159

FR: ZH_OBERGERICHT RT120159 du 9 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120159 del 9 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 16. August 2012 stellte die Gesuchstellerin und Be- schwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz das folgende Be- gehren (Urk. 8/1 S. 2): " 1. Es sei der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes ..., Deutsch- land vom 28. Juli 2003 anzuerkennen und für vollstreckbar zu er- klären.

E. 2

Es sei der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betrei- bungsamtes C._____ vom 31. Mai 2012 für die Summe von Fr. 5'824.15 nebst Zins zu 5.12% seit dem 1. Januar 2012 auf den Be- trag von Fr. 3'765.85 zuzüglich der Kosten des Zahlungsbefehls Nr. ... von Fr. 73 definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 3

a) Nachdem die Gesuchstellerin den Kostenvorschuss innert Frist leistete (vgl. Urk. 8/7), setzte die Vorinstanz dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 28. August 2012 Frist an, um eine schriftliche Stellungnahme zum Rechtsöff- nungsbegehren der Gesuchstellerin einzureichen. Sie drohte dem Gesuchsgeg- ner dabei an, dass bei Säumnis aufgrund der Akten entschieden werde (unter Hinweis auf Art. 219 i.V.m. Art. 234 Abs. 1 ZPO). Sie belehrte als Rechtsmittel gegen diese Verfügung sodann die Beschwerde ans Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 8/9).

- 3 - b) Innert Frist erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 9. September 2012 beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen die erstinstanzli- che Verfügung vom 28. August 2012 (Urk. 3).

E. 4

a) Mit Schreiben der beschliessenden Kammer vom 12. September 2012 wurde der Gesuchsgegner darauf aufmerksam gemacht, dass er durch die Verfü- gung vom 20. August 2012 nicht beschwert sei. Zudem wurde er darauf hinge- wiesen, dass er die in der Verfügung vom 28. August 2012 erwähnte Stellung- nahme nicht dem Obergericht des Kantons Zürich, sondern bis am 17. September 2012 (Datum des Poststempels) dem Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht im summarischen Verfahren, einzureichen habe. Bis anhin seien vorläufig keine for- mellen Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 319 ff. ZPO eröffnet worden. Er habe der beschliessenden Kammer bis zum 17. September 2012 (Datum des Poststempels) mitzuteilen, ob er mit seinen Eingaben vom 27. August 2012 und

E. 9

September 2012 Beschwerden erheben wolle oder nicht. Sollte er sich inner- halb der Frist hierorts nicht melden, würden seine Eingaben als Beschwerden entgegen genommen und es würden zwei formelle Beschwerdeverfahren eröffnet werden (Urk. 5). b) Mit Schreiben

vom 20. September 2012 (gleichentags zur Post gegeben) erklärte der Gesuchsgegner sinngemäss, keine Beschwerde gegen die Verfügung vom 20. August 2012 erheben zu wollen (Urk. 6). 5. a) Mit Schreiben der beschliessenden Kammer vom 21. September 2012 wurde dem Gesuchsgegner der Eingang seines Schreibens betreffend die erstinstanzliche Verfügung vom 20. August 2012 bestätigt. Nach wie vor bleibe hingegen unklar, ob er gegen die Verfügung vom 28. August 2012 Beschwerde erheben möchte. Er wurde daraufhin letztmals aufgefordert, der beschliessenden Kammer bis zum 1. Oktober 2012 (Datum des Poststempels) mitzuteilen, ob er mit seiner Eingabe vom 9. September 2012 Beschwerde erheben wolle oder nicht. Sollte er sich innerhalb der Frist hierorts nicht melden, würde seine Eingabe vom 9. September 2012 als Beschwerde entgegen genommen und ein formelles Beschwerdeverfahren eröffnet werden (Urk. 7).

- 4 - b) Bis zum heutigen Tag ging hierorts keine weitere Eingabe des Gesuchsgegners ein. Demzufolge wurde das vorliegende Beschwerdeverfahren angelegt. 6. Der Gesuchsgegner begründet seine Beschwerde damit, dass er entgegen den Schilderungen des Gesuchsgegners (korrekterweise wohl: der Gesuchstellerin) damals (gemeint wohl: am 30. Juli 2003; Urk. 4/5) nicht in Deutschland gewohnt habe. Er bezweifle sehr, dass ihm die gerichtliche Vorladung beim Amtsgericht ... vom 28. Juli 2003 ordentlich zugestellt worden sei. Deshalb sei es ihm verwehrt geblieben, zur Forderung der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen und sich zu verteidigen (Urk. 3). 7. a) Mit ihrer Verfügung vom 28. August 2012 hat die Vorinstanz dem Gesuchsgegner Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zum Gesuch der Gesuchstellerin zu äussern, aber noch keine Entscheidung in der Sache getroffen (Urk. 4, Art. 253 ZPO). Die Verfügung vom 28. August 2012 ist daher prozessleitender Natur. Gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ist eine prozessleitende Verfügung mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Geltend gemacht werden können sowohl rechtliche wie auch tatsächliche Nachteile. Der Gesuchsgegner unterliess es, in seiner Beschwerdebegründung in Bezug auf die angefochtene Verfügung vom 28. August 2012 einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil geltend zu machen und zu begründen. Auf seine Beschwerde ist daher bereits aus diesem Grund nicht einzutreten. b) Die Beschwerde ist ferner als vollständige Rechtschrift einzureichen. Es sind dabei Anträge zu stellen und zu begründen. Enthält die Beschwerdeschrift keine Beschwerdeanträge, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/St. Gallen 2011, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 25). Da der Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren keine Anträge stellte und solche sich betreffend die angefochtene Verfügung auch nicht aus seiner Be-

- 5 - schwerdebegründung ergeben (Urk. 3), ist auch aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten. c) Der Beschwerdeführer hat schliesslich eine Begründungslast. Es ist deshalb in der Beschwerdeschrift substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und weshalb er geändert werden muss. Der Beschwerdeführer hat somit darzulegen, wo und wie die erste Instanz das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unrichtig festgestellt hat (Spühler/Vock, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2011, S. 48 Ziff. VI.1 lit. b i.V.m. S. 25 Ziff. VI.1 lit. b). Die Eingabe des Gesuchsgegners ist als Beschwerde unzureichend, da aus seiner Beschwerdeschrift nicht hervorgeht, was aus welchen Gründen an der vorinstanzlichen Verfügung falsch sei und geändert werden sollte. Er setzt sich

nicht mit der Erwägung der vorinstanzlichen Rechtsöffnungsrichterin in der angefochtenen Verfügung auseinander. d) Es ist somit auf die Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 28. August 2012 gesamthaft nicht einzutreten. 8. a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 (2011) Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.